

Aktenzeichen: 7 AZR 511/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 30. November 1984
- 7 AZR 511/83 -

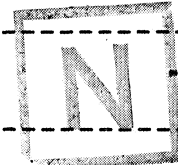
I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 15. September 1982
- 6 Ca 186/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 4. August 1983
- 6 Sa 143/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Dienstverhältnis des Verwalters einer Professorenstelle

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; ArbGG 1979 § 2 Abs. 1 Nr. 3;
HRG § 36 Abs. 3; Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)
i.d.F. vom 23. Oktober 1981 § 46 Abs. 2, § 58 Abs. 5

Leitsatz:

Soweit die Hochschulgesetze der Länder nichts anderes bestimmen, stehen Verwalter einer Professorenstelle jedenfalls dann in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn es durch eine einseitige Maßnahme begründet worden und im wesentlichen öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist.



7 AZR 511/83

6 Sa 143/82 Niedersachsen

Verkündet am
30. November 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Steckhan und Triebfürst sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
4. August 1983 - 6 Sa 143/82 - wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

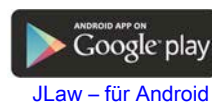
Die Parteien streiten darüber, ob das Rechtsverhältnis des
Klägers als Verwalter der Stelle eines Professors an der Univer-
sität Osnabrück entgegen einer Befristung über den 31. März 1982
hinaus fortbesteht.

Der 1936 geborene Kläger ist seit 1967 Dipl.-Ingenieur auf
dem Gebiet des Hüttenwesens. Von 1967 bis 1971 arbeitete er als
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Universität
Berlin und promovierte 1971 zum Dr. Ing. Anschließend war er bis
1977 Assistenz-Professor am Fachbereich Werkstoffwissenschaften
der Technischen Universität Berlin.

Im Jahre 1977 bewarb sich der Kläger bei der Universität
Osnabrück um die Verwaltung der Stelle eines Wissenschaftlichen
Rats und Professors für "Soziologie, Schwerpunkt: wirtschaftlich-
technische Entwicklung". Durch Erlaß des Niedersächsischen Mini-
sters für Wissenschaft und Kunst vom 3. Oktober 1977 wurde der
Kläger beauftragt, vom 1. Oktober 1977 bis zum 31. März 1978



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die genannte Stelle an der Universität Osnabrück zu verwalten.

Auf Antrag der Universität und des Klägers verlängerte der Minister für Wissenschaft und Kunst den erteilten Verwaltungsauftrag insgesamt achtmal für jeweils ein Semester (Erlasse vom 13. Februar 1978, 25. Juli 1978, 1. Februar 1979, 11. Juli 1979, 20. März 1980, 18. August 1980, 27. Januar 1981, 1. Juli 1981), zuletzt für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 31. März 1982.

Zu Beginn der Verwaltung der Professorenstelle durch den Kläger lag dem Minister für Wissenschaft und Kunst ein Berufungsvorschlag der Universität vor, über den dieser noch nicht entschieden hatte. Ende des Wintersemesters 1977/78 gab der Minister den Berufungsvorschlag an die Universität zurück, da keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen für eine Ruferteilung erfüllte. In der Folgezeit wurden auf Anregung des Ministeriums Überlegungen wegen einer Umwidmung der Stelle angestellt. Die Frage konnte nicht zügig entschieden werden, da die im Fachbereich zu berücksichtigenden Schwerpunkte grundsätzlich geklärt werden mußten. Erst am 30. Januar 1981 beantragte die Universität die Umwidmung der Stelle in "Soziologie"; dem entsprach das Ministerium am 23. Februar 1981. Am 6. April 1981 wurde die Stelle dann erneut ausgeschrieben, am 18. Januar 1982 legte die Universität einen Berufungsvorschlag vor. Zu einer Besetzung der Stelle kam es jedoch nicht, da der Haushaltsgesetzgeber beschlossen hatte, sie ab 1. April 1982 entfallen zu lassen. Dies wurde der Universität durch Erlaß vom 5. Februar 1982



mitgeteilt. Der Kläger wurde davon mit Schreiben vom 31. März 1982 unterrichtet.

Mit der am 19. April 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, die jeweils auf das Ende des Semesters vorgesehenen Befristungen seien unwirksam. Das Niedersächsische Hochschulgesetz sehe vor, daß die Verwaltung einer Professorenstelle nicht über zwei Jahre hinaus übertragen werden solle. In Wahrheit habe es sich um eine Dauerstelle gehandelt, da eine Berufung nicht absehbar gewesen sei. Ein verständiger Arbeitgeber wäre daher verpflichtet gewesen, einen unbefristeten Vertrag zu schließen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem Beklagten über den 31. März 1982 hinaus fortbesteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es ist in erster Instanz ebenso wie der Kläger von einem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ausgegangen. Die Befristungen seien sachlich gerechtfertigt gewesen, um das Mindestlehrangebot im Integrationsbereich Arbeitslehre mit Schwerpunkt Ökonomie zu sichern. Dieses Bedürfnis sei erst nach der Genehmigung des Nachfolgestudiengangs "Arbeit/Wirtschaft" und mit der Bereitstellung der dafür erforderlichen Stellen entfallen. Danach habe die vom Kläger verwaltete Stelle der Lehrereinheit Soziologie wieder zur Verfügung gestanden. Da es sich um eine unbesetzte Pro-



fessorenstelle gehandelt habe, auf die ein beamteter Professor berufen werden sollte und mußte, habe der Kläger einen Dauerarbeitsvertrag nicht beanspruchen können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, es sei nicht ersichtlich gewesen, daß die Zeitdauer des jeweiligen Vertrages sachlich gerechtfertigt sei. Im Berufungsverfahren hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung ferner die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Vergütung von April bis Dezember 1982 unter Abzug des erhaltenen Arbeitslosengeldes begehrt. Er hat dementsprechend neben der Zurückweisung der Berufung beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
59.682,40 DM brutto abzüglich 19.682,40 DM netto
zuzüglich 4 % Zinsen auf den sich hieraus ergebenden
Nettobetrag seit dem 1. Januar 1983 zu zahlen.

Das beklagte Land hat eingewandt, die Vertretung von Professorenstellen an Universitäten geschehe aufgrund öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse besonderer Art. Gegen ein Arbeitsverhältnis spreche auch, daß der Kläger sich neben seiner Lehrtätigkeit in Osnabrück auch an der Fachhochschule der Deutschen Bundespost in Berlin mit vier Wochenstunden betätigt habe. Er habe seinen Wohnsitz in Berlin beibehalten und sei nur für zwei Tage je Woche zur Erfüllung seiner Lehrverpflichtungen nach Osnabrück gekommen. Auch sei er während der gesamten viereinhalb Jahre über den Verlauf des Berufungs- und des Umwidmungsverfahrens unterrichtet gewesen. Ab 1. Oktober 1979 sei nicht erkenn-



bar gewesen, daß die Verwaltung der Stelle auch über das jeweilige Semester hinaus erforderlich werde. Hierfür habe zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestanden. Die Stelle hätte aber jederzeit besetzt werden können, wenn eine Klärung hinsichtlich Umwidmung und Berufungsvorschlägen erfolgt wäre. Diese Klärung könne sehr schnell erfolgen oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Für die Parteien sei indes klar gewesen, daß die Professorenstelle jeweils sinnvoll für ein Semester zur Sicherung des Mindestlehrangebots verwaltet werden konnte.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage sowie die Klageerweiterung abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Anträge aus der Berufungsinstanz weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Klage ist unzulässig, denn der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist nicht gegeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG).

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, durch den vom Kläger angenommenen Auftrag, die Stelle eines Professors für Soziologie zu verwalten, sei zwischen den Parteien ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet worden. Aus der dem Kläger zugebilligten Vergütung lasse sich nicht der Schluß auf ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ziehen. Zwar habe das Land



Niedersachsen die Vergütung des Klägers nach den besoldungsrechtlichen Landesbestimmungen festgelegt, doch seien dem Kläger Sozialversicherungsbeiträge abgezogen worden. Auch nach den beiderseitigen Erklärungen während des gesamten Vertragsverhältnisses seien die Parteien nicht von einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgegangen. Der Kläger habe durch den Vorsitzenden des Fachbereichs wissen lassen, daß er aus dem möglicherweise gegebenen Sachverhalt eines Kettenarbeitsvertrages keine Ansprüche auf die Stelle ableite. Eine entsprechende persönliche Erklärung habe er mit Schreiben vom 26. Februar 1980 abgegeben.

Als arbeitnehmerähnliche Person falle der Kläger unter den Personenkreis des § 5 Abs. 1 ArbGG. Entgegen der Auffassung beider Parteien im ersten Rechtszug hätten die Parteien keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dies folge aus der tatsächlichen Ausgestaltung der Vertretungstätigkeit. Der Kläger habe nicht in Abrede gestellt, daß er seine Lehrverpflichtungen an der Universität Osnabrück an zwei Tagen in der Woche erfüllt und an den anderen Tagen in Berlin gelebt habe. Da der Kläger an der Universität nicht - wie regelmäßig ein nebenberuflicher Lehrbeauftragter - mit einer Teilzeitbeschäftigung betraut gewesen sei, sondern die Vertretung der Professorenstelle hauptberuflich ausgeübt habe, spreche der Umstand, daß der Kläger über den überwiegenden Teil der Dienstzeit frei habe verfügen können, gegen die Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Demnach seien die Regelungen über den Dienstvertrag anwendbar. Danach habe das Dienstverhältnis mit Ablauf des letzten Verwaltungsauftrags zum



31. März 1982 sein Ende gefunden. Auf eine Unwirksamkeit der Befristungen zum jeweiligen Semesterende könne sich der Kläger nicht berufen. Nach gefestigter Rechtsprechung seien Befristungen von Arbeitsverträgen unwirksam, wenn sie dem Arbeitnehmer den Kündigungsschutz nähmen und ein verständiger Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen hätte. Durch den vorliegenden Dienstvertrag sei dem Kläger kein Kündigungsschutz genommen worden. Der Kläger stehe nicht unter dem Schutz des Kündigungsschutzgesetzes. Denn auf Dienstverträge für arbeitnehmerähnliche Personen sei das Kündigungsschutzgesetz nicht anzuwenden.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, hilfsweise halte es die Befristungen der Dienstverträge auf das jeweilige Semesterende vom Winter 1977/78 bis zum Wintersemester 1981/82 für sachgerecht, damit für den folgenden Semesteranfang gegebenenfalls ein Professor auf die vom Kläger verwaltete Stelle hätte berufen werden können.

Demnach stehe dem Kläger eine Vergütung für die Zeit von April bis Dezember 1982 nicht zu. Die Klageerweiterung durch Anschlußberufung sei zwar zulässig, aber unbegründet.

II. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden, zwischen den Parteien habe ein privatrechtliches Dienstverhältnis bestanden. Vielmehr stand der Kläger zu dem beklagten Land in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art.



1. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts, aus dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ergebe sich ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, geht fehl. Es spricht einiges dafür, die grundsätzliche Versicherungspflicht nach den §§ 1227 ff. RVO, §§ 2 ff. AVG auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu bejahen (vgl. § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 AVG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 SGB - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - Teil IV). Denn in § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG werden (für die Rentenversicherung) u.a. Beamte und sonstige Beschäftigte bestimmter öffentlich-rechtlicher Körperschaften (nur) dann von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. In § 68 Abs. 3 Satz 3 NHG ist ferner ausdrücklich bestimmt, daß das (öffentlich-rechtliche) Rechtsverhältnis des Lehrbeauftragten so auszugestalten ist, daß die Tätigkeit des Lehrbeauftragten eine selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuer- und des Sozialversicherungsrechts darstellt. Dies ergibt nur einen Sinn, wenn auch ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig sein kann. Letztlich kann diese Frage aber dahingestellt bleiben. Die tatsächliche sozialversicherungsrechtliche Behandlung hat keine maßgebliche Bedeutung für die Einordnung des Rechtsverhältnisses, denn die sozialversicherungsrechtliche Behandlung durch die Parteien kann unrichtig gewesen sein.

2. Die Rechtstellung des Klägers als Verwalter einer Profes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sorenstelle richtete sich zunächst nach dem Gesetz über die Organisation der Universität Oldenburg und Osnabrück vom 3. Dezember 1973 (Nds.GVOBl. 1973, 479). Nach dessen § 26 Abs. 1 fand, soweit nichts anderes bestimmt war, das Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz Anwendung. § 26 Abs. 2 verwies u.a. für den Begriff des Hochschullehrers auf das genannte Vorschaltgesetz und bestimmte, daß bei den ersten Wahlen auch die mit der Verwaltung der Stelle eines Hochschullehrers beauftragten Personen in der Gruppe der Hochschullehrer wahlberechtigt und wählbar seien. Das Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz in der Fassung vom 12. November 1973 (Nds.GVOBl. 1973, 429) bestimmte in § 2 Abs. 2 den Begriff des Hochschullehrers (u.a. "Universitäts- und Hochschuldozenten, Dozenten sowie Privatdozenten, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätig sind"), ohne die Verwaltung von Professorenstellen zu regeln (§ 7 Abs. 2 betraf die anders gelagerte Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches). Seit dem 1. Oktober 1978 galt für den Kläger das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) vom 1. Juni 1978 (Nds.GVOBl. 1978, 473). Dessen § 58 Abs. 5 lautete:

"Der Minister kann nach der Ausschreibung einer Professorenstelle auf Vorschlag der Hochschule geeignete Persönlichkeiten übergangsweise beauftragen, die Professorenstelle zu verwalten. Die Verwaltung soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten."

§ 46 Abs. 2 lautete:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Die mit der Verwaltung einer Professorenstelle beauftragten Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der Professoren."

In der jetzt geltenden Fassung vom 23. Oktober 1981 lautet § 58 Abs. 5:

"Der Minister kann auf Vorschlag der Hochschule geeignete Personen beauftragen, übergangsweise eine Professorenstelle zu verwalten oder einen Professor zu vertreten. Die Verwaltung soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten."

§ 46 Abs. 2 lautet:

"Die mit der Verwaltung einer Professorenstelle oder mit der Vertretung eines Professors (§ 58 Abs. 5) beauftragten Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der Professoren."

Nach § 59 Abs. 1 bis Abs. 4 NHG finden auf Professoren grundsätzlich die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung. Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit, in bestimmten Fällen zu Beamten auf Zeit ernannt. Ein Angestelltenverhältnis kommt in Betracht mit Professoren in künstlerischen Fächern. Anstelle der Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Ablauf der ersten Amtszeit kann mit Professoren auf Zeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis für die Dauer von höchstens drei Jahren begründet werden.

3. Die dienstrechtliche Stellung der Professoren ist daneben in § 46 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 geregelt. Danach werden die Professoren, soweit sie in das Beam-



tenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.

Privatrechtliche Dienstverhältnisse sind mithin zulässig; eine Bindung besteht nur nach dem Grundsatz des Art. 33 Abs. 4 GG (= § 2 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz; vgl. Denninger/Kehler, Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 1984, § 46 Rz 3 ff.). Die Verwalter von Professorenstellen sind nur in § 45 Abs. 5 HRG erwähnt, wonach die Absätze 1 bis 3 von § 45 (über Ausschreibung und Berufung) nicht anzuwenden sind, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors an Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle übertragen wird. Ihre dienstrechtliche Stellung richtet sich gemäß § 36 Abs. 3 HRG nach Landesrecht.

4. Aus diesen Bestimmungen läßt sich für die dienstrechtliche Stellung der Verwalter von Professorenstellen kein zwingender Schluß ziehen.

Bezüglich des Hochschulrahmengesetzes wird in der Literatur teilweise vertreten, der Verwalter einer Professorenstelle befinde sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu dem Dienstherrn, in dessen Bereich er die Aufgabe wahrnimmt (Denninger/Kehler, aaO, § 45 Rz 63). Diese Auffassung dürfte damit zusammenhängen, daß nach § 46 HRG bei Professoren die dienstrechtliche Gestaltung nicht bindend festgelegt wird; dann liegt es nahe, auch für die Verwalter keine besondere Bindung anzunehmen. Andererseits wird in der Literatur vertreten, die Vertretung



von Professorenstellen sei als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art anzusehen (Scheven in: Flämig/Grellert/Kimminich, u.a. Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1982, Bd. I, S. 432; für das WissHGNW Leuze/Bender, Kommentar zum WissHGNW, § 52 Rz 5). Eine Begründung wird weder für die eine noch für die andere Auffassung gegeben.

Soweit ersichtlich, wird die dienstrechtliche Stellung der Verwalter von Professorenstellen in Niedersachsen in Rechtsprechung und Literatur nicht behandelt. Die Formulierung in § 58 Abs. 5 NHG könnte auf einen privatrechtlichen Auftrag hindeuten (allerdings nicht im Sinne von § 662 BGB, auch nicht Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB); sie könnte aber auch eine Einseitigkeit des Handelns und damit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis charakterisieren. Die Zuweisung der vollen mitgliedschaftsrechtlichen Stellung und Zugehörigkeit zur Gruppe der Professoren (bei denen wiederum nach § 59 NHG Arbeitsverhältnisse nur in zwei Ausnahmefällen erlaubt sind) nach § 46 Abs. 2 NHG ergibt für die dienstrechtliche Stellung unmittelbar nichts. Denn die Verwalter sind selbst nicht Professoren (Dallinger/Bodel/Dellian, Hochschulrahmengesetz, 1978, § 45 Rz 10; a.A. für das BayHG Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Art 47 Rz 8, der aber ebenfalls keine Konsequenz für das Dienstrecht zieht: "Die dienstrechtliche Lösung wird dem Hochschullehrerrecht vorbehalten"). Auch die Regelungen über Lehrbeauftragte (§ 68 Abs. 3 NHG) und Honorarprofessoren (§ 70 Abs. 3 NHG), die jeweils in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule stehen, erlauben keine sicheren Rückschlüsse. Denn das



NHG spricht auch mehrfach von Angestellten und Dienstverhältnissen (z.B. § 65 bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, § 67 bei Mitarbeitern im technischen Verwaltungsdienst, § 69 bei Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lektoren).

5. Das Bundesarbeitsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 15. April 1982 - 2 AZR 1111/79 - (BAG 38, 259 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) und vom 27. Juni 1984 - 5 AZR 567/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen - entschieden, daß Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten Lehrverpflichtungen im Semester betraut werden, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird. Nach den Berliner Hochschulgesetzen stehen auch Privatdozenten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule (BAG Urteil vom 27. Juni 1984, aaO, unter I der Gründe). Die (früheren) hochschulrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen geben zwar für Lehrauftragsverhältnisse weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit eine eindeutige Antwort, lassen aber in Verbindung und unter Berücksichtigung von deren Zustandekommen und Ausgestaltung deutlich werden, daß es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art handele. Das Lehrauftragsverhältnis wird nicht im Wege eines privatrechtlichen Vertragsabschlusses begründet, sondern - wenn auch mit Zustimmung des Lehrbeauftragten - durch einen einseitigen Akt der Hochschule. Daraus folgt das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art (BAG 38, 259, 264, aaO, zu II 1 c der Gründe m.w.N.). In dieser Entscheidung ist insbesondere



berücksichtigt worden, daß die Vergütung für die Lehrtätigkeit nicht zwischen den Parteien ausgehandelt oder vereinbart, sondern einseitig entsprechend einer Erlaßregelung festgesetzt wird. Zur Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses bedarf es zudem keiner Kündigung; der Lehrauftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Weiteres Anzeichen für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch den Lehrbeauftragten. Weder Art. 33 Abs. 4 GG noch die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stehen der Annahme eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses besonderer Art entgegen.

An dieser grundsätzlichen Anerkennung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse ist festzuhalten. In den neueren Hochschulgesetzen werden sie ausdrücklich genannt. Die Annahme, sie könnten nur begründet werden, soweit eine ausdrückliche normative Regelung das erlaube, läßt sich nicht rechtfertigen. Wenn daher nach dem Hochschulrecht keine Bindungen für die dienstrechtliche Gestaltung bei Verwaltern von Professorenstellen bestehen, so ist der Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages ebenso zulässig wie die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

6. Auch hinsichtlich der Abgrenzung von privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis ist der oben angeführten Rechtsprechung des Zweiten und Fünften Senates zu folgen. Danach ist für die Frage, welche von beiden Formen vorliegt, die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelfall (Begründung und



inhaltliche Ausgestaltung) maßgebend.

a) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist nicht durch privatrechtlichen Dienstvertrag begründet worden. Die Annahme, das beklagte Land habe mit seinem Schreiben vom 3. Oktober 1977 ein Angebot unterbreitet, das der Kläger durch Aufnahme der Tätigkeit stillschweigend angenommen habe, erscheint lebensfremd. Ebenso wenig wird mit diesem Schreiben die Annahme eines früheren Angebots des Klägers erklärt. Das Schreiben geht vielmehr eindeutig davon aus, daß mit ihm einseitig der Verwaltungsauftrag begründet und dessen Inhalt festgelegt wird. Daß der Kläger offenbar vorher bereits eine Zustimmung erteilt hatte, liegt im Wesen eines derartigen zustimmungsbedürftigen Verwaltungsaktes.

Bei Arbeitsverhältnissen ist demgegenüber im öffentlichen Dienst der schriftliche Vertragsabschluß üblich. Das Schreiben vom 3. Oktober 1977 stellt aber nach Form und Inhalt eine einseitige Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts dar. Wegen der Vergütung wird auf öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Beamten Bezug genommen. Im übrigen geht das Schreiben davon aus, daß sich die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses aus vorgegebenen Normen und Grundsätzen ergibt. Das können nach dem Gesamtzusammenhang und dem Fehlen einer Bezugnahme (etwa auf den BAT) nur die dienstrechtlichen Regelungen für Professoren sein. Zwar kann auch bei einem Arbeitsverhältnis auf beamtenrechtliche Grundsätze Bezug genommen werden; doch spricht im Zweifel deren Übernahme nicht für ein Arbeitsverhältnis. Ebenso wurden die jeweiligen Verlängerungen des Verwaltungsauftrags



durch einseitigen Erlaß des beklagten Landes verfügt.

b) Der Begründung und Verlängerung des Rechtsverhältnisses durch einseitige Maßnahme entspricht die inhaltliche Ausgestaltung nach öffentlichem Recht. Die Vergütung richtet sich im wesentlichen nach beamtenrechtlichen Regelungen (Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe AH 3 LBO, später C 3, entsprechender Ortszuschlag, Erhöhung der Dienstbezüge wie bei Beamten). Dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen kommt, wie ausgeführt, keine entscheidende Bedeutung zu. Angesichts des Schreibens vom 3. Oktober 1977 war für die Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfalle und wohl auch für die Regelung des Urlaubs von den beamtenrechtlichen Regelungen für Professoren auszugehen. Der Kläger stand korporationsrechtlich (§ 46 Abs. 2 NHG) und in Ausführung der (hoheitlichen) Tätigkeit einem Professor gleich. Auch das kann bei der Beurteilung seiner dienstrechtlichen Stellung nicht unberücksichtigt bleiben.

III. Nach alledem, vor allem aufgrund der einseitigen Begründung durch Verwaltungsakt, lag zwischen den Parteien ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art vor. Die abweichende Rechtsansicht der Parteien in erster Instanz ist ohne Belang.

Roeper

Triebfürst

Dr. Steckhan

Dr. Scholz

Lappe





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)